

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 524/07 B

L 10 R 27/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 RJ 135/03 (SG Hildesheim)

..... ,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
vom 9. November 2007 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt
B. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9.11.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ohne Anrechnung seines Einkommens aus dem selbstständigen Gärtnereibetrieb (bis 30.6.2002) bzw ohne Anrechnung der Pachteinnahmen (ab 1.7.2002) verneint. Bei den Pachteinnahmen handele es sich um Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft iS des § 13 Abs 1 Nr 1 Einkommensteuergesetz, mithin steuerrechtlich um Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt B. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 6 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger hält die Frage der Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben im Sozialrecht für klärungsbedürftig, weil die Praxis anscheinend nicht einheitlich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG verfähre. Damit hat er bereits keine konkrete Rechtsfrage formuliert, denn bei der Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben im Sozialrecht können je nach Konstellation im Einzelfall eine Vielzahl von Rechtsfragen auftauchen, von deren Klärung eine Entscheidung abhängen kann. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Beschwerdeggerichts, aus der Vielzahl der möglichen Rechtsfragen selbst eine bestimmte Rechtsfrage herauszufiltern, der im anhängigen Rechtsstreit eventuell eine grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte.
- 8 Abgesehen davon fehlen jegliche Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der vom Kläger formulierten Frage. Er verweist selbst darauf, dass eine höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG vorhanden sei, die aber in der Praxis nicht einheitlich umgesetzt werde. Der Kläger hat es aber versäumt, sich mit der Rechtsprechung auseinanderzusetzen und darzutun, ob und inwieweit noch weiterer Klärungsbedarf zum Grundsatz von Treu und Glauben im Sozialrecht bestehe.
- 9 Der Kläger hat auch das Vorliegen eines Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 10 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen § 103 SGG muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis



hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 12 Der Kläger hat bereits keinen Beweisantrag aufgezeigt, den er bis zuletzt aufrechterhalten habe. Er trägt zwar vor, das Zeugnis des seinerzeitigen Sachbearbeiters der Beklagten angeboten zu haben für den Beweis des Zustandekommens eines Vertragsverhältnisses ohne Einkommensanrechnung, er hat aber nicht dargelegt, diesen Antrag bis zuletzt aufrechterhalten zu haben. Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und will der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass der Antragsteller die gerichtliche Aufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zum Schluss des Berufungsverfahrens nicht mehr weiterverfolgt wurde (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen. Zudem fehlen auch Ausführungen dazu, weshalb sich das Berufungsgericht auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung hätte gedrängt fühlen müssen, eine weitere Sachaufklärung zu betreiben.
- 13 Die vom Kläger gerügte Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) liegt vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 14 Mit der Beschwerdebegründung wird zwar eine Verletzung dieses Grundsatzes behauptet, doch hat der Kläger nicht hinreichend deutlich gemacht, durch welches Verhalten das LSG seinen Anspruch auf Wahrung rechtlichen Gehörs verletzt haben könnte.
- 15 Im Kern rügt der Kläger die - vermeintliche - Unrichtigkeit des Berufungsurteils. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden.
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)